

Regierungsrat Marc Mächler
Stv. Departementsvorsteher
Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

St.Gallen, 29. Februar 2024

Vernehmlassungsantwort: Strassenfinanzierung im Kanton St.Gallen und IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Hartmann, sehr geehrter Herr Regierungsrat Mächler

Mit Schreiben vom 4. Januar 2024 haben Sie uns den Bericht zur Strassenfinanzierung im Kanton St.Gallen sowie den IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zukommen lassen. Dafür danken wir Ihnen. Wir beschränken uns im Folgenden auf eine grundsätzliche Stellungnahme.

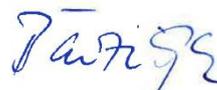
Eine gute Erreichbarkeit über alle Verkehrsträger ist für den Wirtschaftsstandort St.Gallen essenziell. Dabei ist die Strassenfinanzierung ein wichtiger Pfeiler zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Mobilitätsinfrastruktur. Die IHK anerkennt daher die Notwendigkeit, die kantonale Strassenfinanzierung auf aktuelle und künftige Veränderungen im Mobilitätsverhalten auszurichten. Dabei sind aus unserer Sicht folgende Grundsätze zentral:

- **Verursachergerechtigkeit:** Die Kosten für den Strassenverkehr sollen möglichst durch die Verursachenden getragen werden. Mit den vorgesehenen Änderungen bei der Bemessungsgrundlage (IX. Nachtrag: E-Art. 10) wird dieser Grundsatz beibehalten. Ebenfalls begrüßenswert ist demnach, dass die Besteuerung von Motorfahrrädern und schnellen E-Bikes beibehalten werden soll (Bericht: Ziff. 4).
- **Technologieneutralität:** Für das Ziel der Strassenfinanzierung sollte das Besteuerungssystem unabhängig von der Antriebsart ausgestaltet werden. Wir begrüßen, dass diesem Grundsatz mit den vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen wird: Das vorgesehene Besteuerungsmodell unterscheidet nicht nach Antriebs- oder Treibstoffart. Die gewählten Kriterien für das Anreizsystem (Bericht Ziff 5.5) halten diesen Grundsatz ebenfalls hoch, und setzen effiziente Anreize in der Besteuerung des Strassenverkehrs (IX. Nachtrag E-Art. 12^{bis}).

Insgesamt erfüllen der Bericht sowie der IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgabe damit unsere Anforderungen. Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Industrie- und Handelskammer
St.Gallen-Appenzell**



Markus Bänziger
Direktor